

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

Wer kann aus dem Urteil vollstrecken?

Kläger: Hauptsache, Kosten; bei Feststellung nur Kosten

Beklagter: Kosten; bei Widerklage auch Hauptsache

Wonach vollstreckt die jeweilige Partei?

- § 709 ZPO
- §§ 708, 711, 713 ZPO

	§ 708 Nr. 11 ZPO	§ 709 ZPO
vollstreckbare Hauptsache	Bis 1.250 Euro	über 1.250 Euro
nur Kosten vollstreckbar	Bis 1.500 Euro	über 1.500 Euro

Höhe der Sicherheitsleistung bei Geldforderung (S. 2)

110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

„Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“

Höhe der Sicherheitsleistung des Schuldners bei
Geldforderung (S. 2 iVm § 709 S. 2 ZPO)

110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

Höhe der Sicherheitsleistung des Gläubigers bei
Geldforderung (S. 2 iVm § 709 S. 2 ZPO)

110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Gläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“

Faustregel

- Obsiegt der Kläger mit seiner Feststellungsklage **voll**, kann er die verauslagten Gerichtskosten und seine Anwaltskosten vollstrecken; die Grenze zu den 1.500 Euro wird dabei ab einem Streitwert von **4.000 Euro** überschritten.
- Obsiegt der Beklagte **voll**, kann er regelmäßig eigene Anwaltskosten vollstrecken; die Grenze zu den 1.500 Euro wird überschritten, wenn der Streitwert **7.000 Euro** übersteigt.

Was kann die (insoweit) obsiegende Partei **an eigenen Kosten** von der insoweit unterlegenen Partei erstattet verlangen?

Kläger

- Gerichtskostenvorschuss
- Auslagen für Beweismittel
- Anwaltskosten

Beklagter

- Auslagen für Beweismittel
- Anwaltskosten

Gerichtsgebühren

drei Gebühren (Nr. 1210 KV GKG)

Gebührentabelle (Anl. 2 zum GKG)

- **linke Spalte:** Streitwert
- **rechte Spalte:** Höhe einer Gebühr

Beachte: auch bei Honorarvereinbarung beschränkt sich Erstattungsanspruch auf RVG-Gebühren (§ 3a I 3 RVG)

Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG)

1,3

Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG)

1,2

2,5 Gebühren

Höhe einer Gebühr aus Werttabelle
in Anlage 2 zum RVG

Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG)

20 Euro

Umsatzsteuer

19 Prozent